

Der Transport der Leiche in eine der beiden Kapellen darf in der Regel im Sommer des Morgens nicht nach 7 Uhr und abends nicht vor 7 Uhr; im Winter morgens nicht nach 8 Uhr und abends nicht vor 4 Uhr stattfinden.

Es muß dabei immer auf die Möglichkeit des Wiedererwachens Rücksicht genommen werden; die Leiche darf daher nicht in einem verschlossenen Sarge, und bei kaltem Wetter nicht ohne Decken transportiert, sie muß schonend und scheidlich behandelt und stets in angemessener Lage getragen werden.

Der Transport der Leichen nach einer der genannten Kapellen geschieht nach vorgenommener Leichenschau in den hiefür bestimmten Leichentransportwagen und wird von dem betreffenden Leichenordner unter Beihilfe von zwei Leichenträgern geleitet.

Die Taxen dafür siehe Begräbnistaxen C 14. In der Kapelle auf dem Friedhof muß die Leiche auf ein eigenes Gerüst gelegt und der Raum in der kälteren Jahreszeit mäßig geheizt werden. — So oft Leichen in diese Kapelle kommen, muß jedesmal ein Wächter aufgestellt werden, dem die genaue Bewachung derselben obliegt. — Zu diesem Behufe ist demselben neben dem Leichenraume ein gehörig eingerichtetes und heizbares Zimmer zum Aufenthalte zu überlassen. — Bei dort vorzunehmenden Sektionen ist dem Friedhofsaufseher zuvor Anzeige davon zu erstatten und sind die Reinigungskosten von den Betreffenden zu tragen.

§ 18. Schlußbestimmung.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden gemäß § 96 Ziff. 2 des P.-Str.-Ges. in Geld bis zu 50 Mk. geahndet.

II. Friedhofs-Ordnung.

§ 20. Die unmittelbare Aufsicht über den Friedhof führt der dazu bestellte und verpflichtete Friedhofsaufseher nach der für ihn festgesetzten Dienstweisung; den Anordnungen desselben auf dem Friedhofe hat das der Friedhofscommission untergebene Personal unbedingte Folge zu leisten. — Ohne Vorwissen des Friedhofsaufsehers darf nichts vom Friedhofe hinweggenommen, herausgeschafft oder hineingetragen werden.

§ 26. Die Gräber können auf Verlangen der Angehörigen für die in der Taxordnung bestimmten Belohnung durch den Friedhofsaufseher mit Blumen und niedrigen Sträuchern, nicht aber mit Trauerweiden oder anderem Gehölze besetzt werden, und derselbe hat sie um die angegebene Taxe, wenn es gewünscht wird, in gutem Zustande zu erhalten. Die Gesträuche auf den Mausgräbern in erster Reihe dürfen die Höhe von einem Meter nicht überschreiten, damit die Inschriften auf den Mausgräbern in den hinteren Reihen sichtbar bleiben. Die Angehörigen des Toten dürfen dessen Grabstätte auch selbst bepflanzen unter Beaufsichtigung des Friedhofsaufsehers, daselbe auch durch einen Gärtner thun lassen unter der Bedingung, daß dieselben alle Verantwortungen übernehmen und der Gärtner unter Aufsicht des Friedhofsaufsehers arbeitet. Glaubt er sich den Anordnungen dieses nicht fügen zu können, so hat er sofort die Arbeit einzustellen und seine Beschwerde vor den Vorsitzenden der Friedhofscommission zu bringen. — Den sich ergebenden Schutt haben die Beteiligten nach Benehmen mit dem Friedhofsaufseher wegräumen zu lassen. Privatbänke oder Stühle dürfen außerhalb der abgegebenen Mausgräber nicht dauernd aufgestellt werden.

Allen Gärtnern, welche die Pflanzung von Gräbern besorgen, ist bei Strafe untersagt, Bäume außerhalb der Grabstätten zu pflanzen, zu versehen und zu entfernen.

§ 29. Auf dem städtischen Friedhofe kann die Beerdigung von allen Verstorbenen ohne Rücksicht auf deren Konfession stattfinden.

§ 30. Kein Grab darf vor Verfluß von 25 Jahren wieder geöffnet werden, wenn nicht für einen einzelnen Fall auf Antrag der Friedhofscommission unter Begutachtung des Bezirksarztes das Groß-Bezirksamt besondere Erlaubnis dazu erteilt. — Die Beisetzung einer zweiten Leiche in einem Mausgrabe vor abgelaufener Umgrabungsperiode ist unzulässig und findet eine Ausnahme nur für Leichen von Kindern im Alter von nicht über 1 Jahr statt. — Der Beisetzung einer zweiten Leiche in einem Mausgrabe nach abgelaufener Umgrabungsperiode steht dagegen nichts im Wege.

§ 31. Bei allen Beerdigungen bilden die Leichenbegleitung und etwaige Zuschauer einen Halbkreis auf der noch nicht umgegrabenen Seite des offenen Grabes. In die Anlagen der frisch Grabreihen darf niemand treten.